

Bauausschreibung

2019-041

Bauherrschaft:	Immobilienmacher AG, Himmelistrasse 6, 8700 Küssnacht
Projektverfasser:	Meier Architekten GmbH, Albisriederstrasse 80, 8003 Zürich
Bauvorhaben:	Abbruch eines Mehrfamilienhauses und Neubau von vier Reihen-Einfamilienhäusern mit Garagenboxen, 1. Projektänderung: Anpassung der Umgebung und Erstellung einer Sichtschutzwand im Baulinienbereich (bereits erstellt)
Standort:	Ebnatweg 2, 2a, 2b, 2c, 8126 Zumikon, Grundstücks-Nrn. 4989, 4990, 4991, 4992, W2/25

Die Pläne liegen 20 Tage ab Ausschreibedatum bei der Abteilung Hochbau auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheidungen müssen bis zum letzten Tag der Planaufgabe (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (Fax oder Email genügen nicht) bei der Abteilung Hochbau, Dorfplatz 1, Zumikon gestellt werden (§ 315 PBG). Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 erhoben. Es erfolgt nur ein Zustellungsversuch. Bei Abwesenheiten über die postalische Abholfrist von sieben Tagen ist die Entgegennahme anderweitig sicherzustellen (z.B. durch Bezeichnung einer dazu ernannten Person).

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Digitale Amtsblatt Schweiz das offizielle Amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Zumikon. Für das allfällige Ergreifen eines Rechtsmittels gilt das Datum der Publikation auf www.epublikation.ch.

2. September 2022

Abteilung Hochbau

Natur- und Heimatschutz

Inventar Denkmal- und Heimatschutzobjekte.

Entlassung aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Bauten des Gebäudes Chapfstrasse 106. Gebäude-Nr. 8, Grundstück-Nr. 3897, Kernzone.

Mit Beschluss vom 22. August 2022 hat der Gemeinderat das Gebäude Chapfstrasse 106, Gebäude-Nr. 8 auf dem Grundstück-Nr. 3897, gestützt auf §§ 203 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Bauten entlassen.

Die Unterlagen hierzu liegen ab dem 2. September 2022 während 30 Tagen bei der Gemeinde Zumikon, Abteilung Hochbau, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu.

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Digitale Amtsblatt Schweiz das offizielle Amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Zumikon. Für das allfällige Ergreifen eines Rechtsmittels gilt das Datum der Publikation auf www.epublikation.ch.

2. September 2022

Abteilung Hochbau

Festsetzung der Kehrichtabfuhrgebühren per 1. Januar 2023

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22. August 2022 die Gebührenansätze für die Kehrichtabfuhrgebühren ab 1. Januar 2023 wie folgt festgesetzt:

Kehrichtabfuhrgebühren:

- Grundgebühr pro Wohnung CHF 40.00 (unverändert);
sowie Zuschlag CHF 0.18/m³ umbauten Raums,
zzgl. MwSt. (unverändert);
- Gewerbezuschlag CHF 100.00, zzgl. MwSt. (unverändert).

Sack- und Containergebührenmarken:

- pro 35-Liter Sack CHF 1.50 inkl. MwSt. (unverändert);
- pro Containerplombe CHF 30.00 inkl. MwSt. (unverändert).

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Digitale Amtsblatt Schweiz das offizielle Amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Zumikon. Für das allfällige Ergreifen eines Rechtsmittels gilt das Datum der Publikation auf www.epublikation.ch.

2. September 2022

Gemeinderat

Gebetsteppiche in der Kirche

Die EPI Kirche der Schweizerischen Epilepsie-Stiftung will ein Zeichen setzen und hat zwei muslimische Gebetsteppiche installiert. Das ökumenisch aufgestellte Glaubenshaus will damit seine multikulturelle Ausrichtung bekräftigen.

■ **ZOLLIKON.** Die EPI Kirche sieht sich als Treffpunkt der Kulturen, feierte gerade 50-jähriges Bestehen und will für alle Religionen und Glaubensgemeinschaften offenstehen. Deshalb wurden jetzt, auf Anfrage eines muslimischen Mitarbeiters der Klinik, zwei Gebetsteppiche angeschafft. Laut Paul Padrutt von der Medienstelle der EPI Klinik machen Muslime den grössten Anteil der nicht christlichen Mitarbeitenden aus. Wie viele es sind, wurde aber nie ermittelt. Nun können Muslime ihre Gebete in der EPI Kirche abhalten. Die beiden Gebetsteppiche sind ein Geschenk der Muslimischen Seelsorge Zürich. Sie werden in einem Gefäss in der Kirche aufbewahrt und können jederzeit ausgerollt und benutzt werden. Um in Richtung Mekka beten zu können, wurde in der Kirche extra



Die muslimische Seelsorgerin Sumaya Mohamed-Wegenstein besucht regelmässig muslimische Bewohner der EPI Klinik. (Bild: zvg)

ein nach Osten zeigender Pfeil angebracht. Eine muslimische Seelsorgerin besucht neu auch alle zwei Wochen zwei muslimische Bewohnende. Da die Gebetsteppiche gerade erst bereitgestellt wurden, könne man nach Angaben der EPI Medienstelle aber noch nicht sagen, wie häufig sie im Einsatz sind. (ab)